

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 19 (1963)
Heft: 1

Artikel: Zürcher Kirchengesetzgebung und Frauenstimmrecht : Zürich 6, den 10. Dezember 1962
Autor: Autenrieth-Gander, H. / Heinzelmann, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846483>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zürcher Kirchengesetzgebung und Frauenstimmrecht

Zürich 6, den 10. Dezember 1962

An den Kantonsrat
des Kantons Zürich
Zürich

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Kantonsräte,

Die unterzeichneten zürcherischen Frauenorganisationen haben mit Enttäuschung den Beschluss der freisinnigen Kantonsratsfraktion zur Kenntnis genommen, wonach die vorgeschlagene Abänderung von Art. 16, Abs. 2, KV auf das kirchliche Frauenstimmrecht beschränkt und in dieser Form zum Gegenstand einer gesonderten Abstimmung gemacht werden soll. Nach einer weiteren Pressemeldung (siehe Neue Zürcher Zeitung vom 25. Nov., Blatt 8) soll sich auch die kantonsrätliche Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen für diese Lösung ausgesprochen haben.

Wir halten die Begründung dieser neuen Vorschläge, dass das kirchliche Frauenstimmrecht im Sinne des regierungsrätlichen Vorschlages bei einer verbundenen Abstimmung die Kirchengesetzvorlagen gefährden könnte, für nicht stichhaltig. Das kirchliche Frauenstimmrecht wäre im Kanton Zürich, gesamtschweizerisch gesehen, keine revolutionäre Neuerung. Die Kantone Baselstadt, Baselland, Genf, Schaffhausen und Waadt kennen das aktive und passive Stimmrecht der Frauen; in den Kantonen Bern, Neuenburg und Graubünden ist das aktive Wahlrecht und das passive mit gewissen Einschränkungen zum Teil schon jahrzehntelang eingeführt, während die Kantone Aargau, Thurgau und Appenzell AR dessen Einführung den Gemeinden anheimstellen. Die guten Erfahrungen, die diese Kantone damit gemacht haben, sind gewiss auch bei uns genügend bekannt, so dass eine nennenswerte Opposition nicht zu erwarten ist.

Zu dieser abstimmungstaktischen Ueberlegung tritt aber eine viel bedeutungsvollere sachliche. Die zürcherische Kirchengesetzrevision soll die Kirchen instand setzen, in zeitgemässer Art ihren religiösen Auftrag zu erfüllen. Zu den zeitgemässen, ja längst fälligen und wichtigsten Anpassungen gehört ohne Zweifel die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts. Es sollte nicht aus seinem sachlichen Zusammenhang herausgerissen werden, denn eine Kirchengesetzrevision ohne Frauenstimmrecht wäre eine höchst unbefriedigende Lösung.

Was die Frage einer *Beschränkung der Verfassungsrevision auf das kirchliche Frauenstimmrecht* anbetrifft, möchten wir uns wie folgt äussern:

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an unsere Petition für die politischen Rechte der Frau vom Anfang dieses Jahres, welche uns in

knapp zwei Wochen über 31 000 Unterschriften einbrachte. Dass diese überzeugende Kundgebung für die politischen Rechte der Frau vorläufig durch die Behörden nur mit einer Vorlage für die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts beantwortet wurde, fand unsere Zustimmung lediglich deshalb, weil wir die vor dem Abschluss stehende Revision des Kirchengesetzes nicht stören wollten und weil der regierungsrätliche Antrag zur Abänderung von Art. 16/2 KV eine allgemeine Gesetzeskompetenz für den weiteren Ausbau der Frauenrechte vorsah. Wohl vermag Art. 16/2 KV in seiner neuen Fassung an der konkreten Situation der Frauenrechte nichts zu ändern, da über jede Erweiterung der politischen Frauenrechte der Gesetzgeber erneut zu befinden hat. Ueberdies ist ja in unserm Kanton der Weg der Verfassungsgesetzgebung gegenüber der einfachen Gesetzgebung nicht erschwert, so dass der regierungsrätliche Antrag auch nach seiner Annahme durch die Stimmbürger keinen unmittelbaren Gewinn für die Frauenrechte bedeutet. Trotzdem betrachten wir die Schaffung eines Rahmenartikels im Sinne des regierungsrätlichen Vorschlags im gegenwärtigen Augenblick für zweckmäßig als Grundlage für spätere Erweiterungen der Frauenrechte auf dem Gesetzgebungsweg. Eine Begrenzung auf das kirchliche Frauenstimmrecht, wie sie jetzt vorgeschlagen wird, hätte aber zur Folge, dass im weiteren Verlauf der Entwicklung unsere Kantonsverfassung anstelle einer grundsätzlichen Regelung allmählich einen Katalog einzelner Frauenrechte aufstellen müsste, wobei jede neue Zuerkennung wiederum eine Verfassungsrevision bedingen würde. Dies würde heissen, dass künftig bei jeder Zuerkennung partieller Frauenrechte eine besondere Kampagne für das Frauenstimmrecht geführt werden müsste. Die unterzeichneten Frauenorganisationen lehnen eine solche ungerechtfertigte Erschwerung des weiteren Ausbaus der Frauenrechte mit aller Entschiedenheit ab. Sie betrachten nach wie vor den regierungsrätlichen Vorschlag für die Aenderung von Art. 16/2 der Verfassung als beste Lösung und als ein Minimum dessen, was zum Ausbau der Frauenrechte im Kanton Zürich heute getan werden sollte.

Zusammenfassend möchten wir festhalten:

Angesichts der Tatsache, dass die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts die Kirchengesetzvorlagen nicht mehr belastet als andere Probleme, würden wir eine verbundene Abstimmung begrüssen. Einer gesonderten Abstimmung aber können wir höchstens dann zustimmen, wenn derselben der regierungsrätliche Antrag zugrundegelegt und mit der vorgesehenen Generalklausel ein für allemal die verfassungsmässige Grundlage für jede spätere gesetzliche Erweiterung der politischen Frauenrechte geschaffen wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, sehr geehrte Herren Kantonsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürcher Frauenzentrale, die Präsidentin: Dr. H. Autenrieth-Gander
Frauenstimmrechtsverein Zürich, die Präsidentin: Dr. G. Heinzelmann

Auch im Namen folgender *Frauenorganisationen*:

Vorstand der Frauenzentrale Winterthur, Freisinnige Frauengruppe der Stadt Zürich, Liberale Frauengruppe Winterthur, Demokratische Frauengruppe der Stadt Zürich, Frauengruppen des Landesrings der Unabhängigen Zürich, Sozialdemokratische Frauengruppen des Kantons Zürich, Frauengruppe der sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich, Zentrale Frauenkommission der sozialdemokratischen Frauengruppen Winterthur, Frauenstimmrechtsverein Winterthur, Frauenstimmrechtsverein Zürcher Oberland.

CHRONIK Schweiz

Welche Bündner Gemeinde führt als erste das Frauenstimmrecht ein?

Am 7. Oktober ist im Kanton Graubünden ein neues Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte mit 8483 Ja gegen 5957 Nein angenommen worden. Die beiden andern gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegten kantonalen Gesetze (Mittelschule und Strassenfinanzierung betreffend) wurden mit etwas über 11 000 Ja gegen rund 3 700 Nein angenommen. Sollte sich beim Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte eine gewisse Opposition geltend gemacht haben wegen des im Gesetz enthaltenen fakultativen Gemeindefrauenstimmrechts? Durch die Annahme des Gesetzes ist nun nämlich jede Bündner Gemeinde ausdrücklich ermächtigt, bei sich das Frauenstimmrecht einzuführen. Der entsprechende Abschnitt des Gesetzes heisst: „Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die Stimmfähigkeit in Gemeindeangelegenheiten auch den Frauen zuzuerkennen“. Welche Bündner Gemeinde wird die erste sein, die das Frauenstimmrecht einführt?

F. S.

Genferinnen, noch habt Ihr das eidgenössische Stimmrecht nicht!

An der Jahresversammlung des Genfer Frauenstimmrechtsvereins wurde mit Bedauern festgestellt, dass die Mitgliederzahl des Vereins etwas kleiner geworden ist. Viele der Austretenden gaben folgende Begründung: die Genferinnen hätten nun die politische Gleichberechtigung! Der Genfer Vorstand stellt demgegenüber fest, dass erstens keine Genferin das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht hat und zweitens der Frauenstimmrechtsverein Genf durch die Einführung des Frauenstimmrechts im Kanton und in der Gemeinde grosse neue Aufgaben erhalten hat: die staatsbürgerliche Bildung der Frauen und die Weckung des staatsbürgerlichen Interesses bei jenen, die ihre politische Verantwortung noch nicht erkannt haben.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, Ø 23 38 99
Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37